

das kulturerhalt programm des Auswärtigen Amtes

Projektförderung

im Rahmen des Kulturerhalt-Programms des Auswärtigen Amtes

Stand: April 2023

Seit 1981 unterstützt die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Kulturerhalt-Programms des Auswärtigen Amtes die Bewahrung kulturellen Erbes und den Erhalt deutschen Kulturerbes im Ausland, ausgenommen in historischen deutschen Siedlungsgebieten im östlichen Europa.

Schutz und Pflege von kultureller Identität und ihrer Vielfalt ist ein zentrales Ziel der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik.

1. Gegenstand der Förderung

Aus dem Kulturerhalt-Programm werden Projekte gefördert

- zur Bewahrung des kulturellen Erbes im Ausland,
- zur Bewahrung des deutschen kulturellen Erbes im Ausland, ausgenommen in historischen deutschen Siedlungsgebieten im östlichen Europa (hierfür ist der/die Beauftragte für Kultur und Medien ([BKM](#)) zuständig),

die eines oder mehrere der folgenden Ziele erfüllen:

- Schutz und Pflege kultureller Identität in Partnerländern,
- Erhalt von herausragendem materiellen und immateriellen Kulturerbe auch vor dem Hintergrund von Bedrohungen durch den Klimawandel, Krisen und Konflikte,
- Leistung eines Beitrags zur Erfüllung der globalen VN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs),
- Wissens- und Technologietransfer mit Kulturerhaltbezug,
- Bewahrung deutschen kulturellen Erbes im Ausland.

Mögliche Maßnahmen sind unter anderem

- Restaurierung und Konservierung von historischen Objekten,
- Unterstützung bei Instandsetzung und Konservierung von Kultur- und Naturwelterbestätten,
- Sammlung und Dokumentation mündlicher Überlieferungen im Bereich Musik und Literatur,
- Konservierung und Digitalisierung von historischen Handschriftenbeständen, Film-/Tonarchiven sowie Daten zu Kulturgütern,
- Dokumentation bedrohten kulturellen Erbes (Filme, Publikationen),
- Aus- und Fortbildung von Restaurator*innen, Archivar*innen, Museumsfachleuten, Wissenschaftler*innen,
- Ausstellungen und Kolloquien über kulturelles Erbe.

Begleitende Aus- und Fortbildung („Capacity Building“) im Kontext von Kulturerhalt-Vorhaben erhöhen die Chancen einer Berücksichtigung.

Die Förderung von Gleichberechtigung und Gleichstellung von Mädchen und Frauen, Diversität und Inklusion werden unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Projekte wo immer möglich erwartet. Projekte, die dies beachten, werden bevorzugt gefördert.

Nicht gefördert werden

- Grabungen,
- rein wissenschaftliche Forschungsvorhaben,
- bereits begonnene oder gar abgeschlossene Projekte.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1. Subsidiarität/Sicherung der Gesamtfinanzierung

Zuwendungen aus dem Kulturerhalt-Programm sind nachrangig zu beantragen. Neben Eigenmitteln sind zunächst alle anderen Möglichkeiten einer Finanzierung durch Dritte (z.B. durch Sponsor*innen) auszuschöpfen. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

2.2. Projektförderung

Es können nur Projekte, keine Institutionen gefördert werden.

2.3. Bilaterale Projekte

Gefördert werden vorwiegend Projekte, bei denen Projektpartner*innen aus Deutschland und dem Gastland, nicht jedoch weitere Partner*innen aus Drittstaaten zusammenarbeiten.

2.4. Keine Doppelfinanzierung

Die Kulturerhalt-Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus anderen Mitteln der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden.

2.5. Begrenzte Projekte

Gefördert werden überwiegend kleine, inhaltlich und zeitlich überschaubare Projekte. Das Gesamtbudget des Kulturerhalt-Programms soll weltweit und nicht in wenigen Ländern konzentriert eingesetzt werden.

Nach Möglichkeit sollen die Projekte innerhalb eines Kalenderjahres beendet werden. Eine Förderung über ein Kalenderjahr hinaus ist jedoch bei entsprechender Begründung möglich.

In Abhängigkeit von der Verabschiedung des Bundeshaushalts ist mit einer Genehmigung eines Projekts nicht vor März des Folgejahres zu rechnen. Aus diesem Grund sollte die Projektlaufzeit pro Kalenderjahr 8-9 Monate nicht überschreiten. Wenn ein Projekt erkennbar nicht in dieser Laufzeit realisierbar ist, dann sollte eine überjährige Finanzierung beantragt werden.

Auch die Beantragung einer Teilmaßnahme im Rahmen eines größeren Projektes ist möglich. Diese sollte dann klar abgegrenzt, eigenständig durchführbar und als deutscher Beitrag darstellbar sein.

2.6. Einverständnis des Gastlandes

Das Einverständnis des Gastlandes zur Durchführung eines Projekts muss vorliegen. Dies gilt in besonderem Maße, wenn sich deutsche Antragsteller*innen im jeweiligen Gastland engagieren wollen.

2.7. Eigenleistungen

Grundsätzlich sind Eigenleistungen, ggf. auch nur in Form von Sach- und Dienstleistungen, zu erbringen.

3. Antragstellung

Antragsteller*innen können staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen im Ausland und in Deutschland sein.

Eine frühzeitige Antragstellung ist zu empfehlen, damit bei Bedarf fehlende Unterlagen noch rechtzeitig angefordert werden können.

a) Für Antragsteller*innen aus dem Ausland

Der Antrag mit Projektbeschreibung und detailliertem Finanzierungsplan, ggfls. aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, von Antragsteller*innen im Ausland muss

spätestens am 31. August eines laufenden Jahres für das Folgejahr

bei der zuständigen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) im Gastland vorliegen.

Die zuständige Auslandsvertretung legt den von ihr geprüften Antrag dem Auswärtigen Amt zur Entscheidung im Rahmen eines dortigen Auswahlverfahrens vor.

Bei Projektbewilligung erfolgt der Abschluss eines Zuwendungsvertrages mit der deutschen Auslandsvertretung,

b) Für Antragsteller*innen aus Deutschland

Der Antrag mit Projektbeschreibung und detailliertem Finanzierungsplan, ggfls. aufgeschlüsselt nach Kalenderjahren, von Antragsteller*innen in Deutschland muss

spätestens am 30. September eines laufenden Jahres für das Folgejahr

im Auswärtigen Amt (Ref. 613) vorliegen.

Bei Projektbewilligung wird ein Zuwendungsbescheid durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) erteilt.